

Per Mail an chantal.ritter@vd.so.ch
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft,
Veterinärdienst
Hauptgasse 72
4509 Solothurn

Solothurn, 15. Mai 2024

Stellungnahme FDP.Die Liberalen zur öffentlichen Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden („Hundegesetz“ BGS 614.71) und Änderung Gebührentarif („GT“ BGS 615.11)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Hundegesetzes und des Gebührentarifs (GT) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit nachfolgend wahr.

Vorbemerkungen

Gegenstand der Vernehmlassungsantwort

Vorliegend wird ausschliesslich zur geplanten Einführung einer vom Kanton zu erhebenden Hundesteuer (§ 11 neu Hundegesetz) Stellung genommen. Die geplanten Änderungen zur Steuerbefreiung von Assistenzhunden und die Revision in Bezug auf ein erleichtertes Bewilligungsverfahren für Listenhunde werden ausdrücklich begrüsst und in dieser Vernehmlassung nicht detailliert behandelt.

Vorgeschichte – Kritik und Bedauern

Seit spätestens 2017 war bekannt, dass die Erhebung einer Hundekontrollzeichengebühr im Kanton Solothurn nicht mehr rechtens war. In Kenntnis dessen hat das Volkswirtschaftsdepartement dennoch

die Gemeinden verpflichtet, diese Gebühr weiterhin einzuziehen und abzuliefern. Auch als sich die Einwohnergemeinde Balsthal gerichtlich gegen diese Gebühr zu wehren begann und das Verwaltungsgericht in seinen Erwägungen klar festhielt, dass die Kontrollzeichengebühr nicht mehr rechtmässig sei, lenkte das Volkswirtschaftsdepartement nicht ein. Erst als das Steuergericht in einem anderen Verfahren die Kontrollzeichengebühr als verfassungswidrig qualifizierte, wurde auf deren Erhebung verzichtet. Das Vorgehen des Volkswirtschaftsdepartements in dieser Sache erachten wir als stur und es hätte wohl einiges an Steuergeld gespart werden können, wäre man eher zur Vernunft gekommen.

Anmerkungen zur Änderung des Hundegesetzes

Ausgangslage und bisherige Verwendung

Der Entwurf zur Änderung des Hundegesetzes § 11 sieht kurzerhand und trivial vor, die inzwischen auch gerichtlich festgestellte verfassungswidrig erhobene Hundekontrollzeichengebühr neu als zusätzliche kantonale Hundesteuer zu klassifizieren. Mit diesem simplen Trick der Umbenennung versucht das Volkswirtschaftsdepartement es sich in diverser Hinsicht allzu einfach zu machen und neu eine sogenannte Kostenanlastungssteuer zu konstruieren, welche in der Lehre generell äusserst umstritten ist. Das Departement verkennt bei diesem Vorhaben das Verursacherprinzip, wonach die Kosten derjenigen Person anzurechnen sind, welche sie verursacht, nämlich den einzelnen fehlbaren Hundehaltenden.

Das Departement, resp. das Veterinäramt gibt dabei unumwunden zu, die Einnahmen aus der verfassungswidrig erhobenen Kontrollzeichengebühr indifferent „seit jeher für die umfassenden Aufgaben des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden“ verwendet zu haben, was einem rechtswidrigen Verhalten gleichkommt und auch nicht durch Gewohnheitsrecht zu heilen war. In der Vernehmlassungsvorlage wird davon gesprochen, dass es sich bei dieser Verwendung um den „gesetzgeberischen Willen“ gehandelt habe, dies jedoch ohne dass sich der Gesetzgeber je dazu geäußert hatte, war die Gebühr doch historisch und per Definition für die inzwischen hinfällige Ausstellung von Hundemarken und damit verbundenen Kontrollen, welche seit Jahren ohnehin durch die Hundedatenbank AMICUS erfolgt, eingeführt worden. Dieses Verhalten ist einer Behörde unwürdig und wirkt für die FDP.Die Liberalen befremdend.

Intransparenz des Vernehmlassungsentwurfs

Dem Vernehmlassungsentwurf ist zu entnehmen, dass die umfassenden Aufgaben des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden jährliche Fixkosten von Fr. 725'000.- (2021) verursachen. Mit Unverständnis stellen wir fest, dass die Pauschalsumme in der Vorlage an keiner Stelle und in keiner Weise im Detail aufgeschlüsselt und belegt wird. Dies lässt jegliche Seriosität, Glaubwürdigkeit und Transparenz vermissen, wie es von einer staatlichen Behörde erwartet werden darf. Folglich wird die Richtigkeit dieser Zahl hiermit in Zweifel gezogen und kann nur bestritten werden, da kein Nachweis darüber erbracht wird. Die FDP.Die Liberalen fordern daher, dass die Kosten transparent aufgeschlüsselt werden.

Verwendungszwecke und Kostenanlastung

Die nach dem Urteil des Steuergerichts im Eilzugstempo ausgearbeitete und vorgelegte Revision des Hundegesetzes zur Einführung einer kantonalen Kostenanlastungssteuer beurteilt die FDP.Die Liberalen als rechtssystemwidrig, die allgemeine Finanzordnung missachtend und entsprechen als unausgereift. Die ausgearbeitete Vorlage nennt in § 11 Abs. 3 folgende Verwendungszwecke für die neue Steuer:

- 1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung
- 2) Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung
- 3) Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung

Die Kosten des Veterinärdienstes für die Erfüllung dieser Aufgaben, sollen neu über die Einführung einer kantonalen Hundesteuer gedeckt und auf die Gesamtheit der Hundehaltenden abgewälzt werden. Dies betrifft konkret folgende Bereiche:

- 1) Vollzug von Kontroll- und Massnahmenaufgaben im Zusammenhang mit adäquater Hundehaltung und bei verhaltensauffälligen Hunden, um dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nachzukommen, dies in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Oberämtern gemäss Hundegesetz und GT § 115.
- 2) Überwachung der bewilligten und nicht bewilligten Haltungen von Listenhunden gemäss Hundegesetz und GT §115.
- 3) Massnahmen bei entlaufenen, gestohlenen, ausgesetzten oder nicht vorschriftsgemäss gehaltenen Hunden gemäss Tierschutzgesetzgebung und GT § 114.
- 4) Vollzug der Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung im Zusammenhang mit dem illegalen Hundeeimport aus dem Ausland (Tollwutgefährdung) gemäss eidg. Tierseuchenverordnung und GT § 118.

Keine Kosten mehr verursachen heute hingegen vom Amt immer wieder geltend gemachte allgemeine „Kontrollaufgaben“ oder „Überprüfungen“. Alle erforderlichen Daten sind seit vielen Jahren in Hundedatenbank AMICUS erfasst und dort leicht abruf- und überprüfbar. Somit decken sich die geltend gemachte Verwendungszwecke dieser Kostenanlastungssteuer vollumfänglich mit der bisherigen Verwendung der verfassungswidrig erhobenen Hundekontrollmarkengebühr.

Es wird anerkannt, dass es sich dabei, zumindest grösstenteils, um eminent wichtige staatliche Aufgaben in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Sicherheit handelt, bestritten wird einzig die Form der Finanzierung. Es ist jedoch klar festzuhalten, dass es dabei um Aufgaben handelt, welche gemäss dem Verursacherprinzip den einzelnen fehlbaren Hundehaltenden anzulasten und gemäss GT zu verrechnen sind. Das zugegeben teilweise schwierige Inkasso dieser Gebühren rechtfertigt jedoch in keinem Fall die Schaffung einer neuen Steuer. Die FDP. Die Liberalen fordert deshalb, dass die anfallenden Kosten verursachergerecht eingetrieben werden und nicht von der Gesamtheit der Steuerzahlenden oder jener der Hundehaltenden getragen werden müssen. Weiter wird gefordert, dass die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Tollwutbekämpfung über das ordentliche Globalbudget zu finanziert werden, da bereits das Verwaltungsgericht und anschliessend auch das Steuergericht klar und deutlich festgestellt haben, dass diese Aufwendungen nicht von den Hundehaltenden (allein) zu tragen und durch den ordentlichen Finanzhaushalt zu decken sind.

Finanzierung der Aufwendungen

Wie vorgängig erwähnt, wird nicht bestritten, dass das Veterinäramt wichtige Aufgaben in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Sicherheit übernimmt. Es ist jedoch ebenso unbestritten, dass eine Vielzahl dieser Aufgaben verursachergerecht verrechnet werden können. Basierend auf die bereits geforderte Aufschlüsselung und transparente Ausweisung der im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Kosten fordern die FDP. Die Liberalen betreffend die Finanzierung folgendes:

- 1) Kosten, welche durch ganz bestimmte Personen bzw. deren Hunde oder deren Handlungen verursacht werden, sind via Gebührentarif verursachergerecht in Rechnung zu stellen. Dazu gehören Aufwendungen, wie beispielsweise jene die beim Import von Hunden oder der Kontrolle von Listenhunden anfallen.
- 2) Aufwendungen, die der Sicherheit der Allgemeinheit dienen, sind über den ordentlichen Steuerehaushalt (über das entsprechende Globalbudget) zu finanzieren. Dazu gehören insbesondere die Massnahmen in Zusammenhang mit der Tollwutbekämpfung. Es sei an dieser Stelle nochmals zu erwähnen, dass sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Steuergericht festhielten, dass diese Aufwendungen nicht (alleine) durch die Hundehaltenden zu tragen sind.

Es ist selbsterklärend, dass aus der Berücksichtigung der beiden vorgenannten Punkte – wenn überhaupt - eine Hundesteuer resultieren würde, welche deutlich unter den nun geforderten bzw. vorgeschlagenen 40 Fr. pro Hund resultieren wird.

Abschliessende Anmerkungen

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Berücksichtigung der vorgängig erläuterten Forderungen und hält entschieden fest, dass eine neue Steuer in der vorgeschlagenen Höhe von 40 Franken pro Hund nicht unterstützt werden könnte.

Wir danken Ihnen höflich für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

sig. Stefan Nünlist
Parteipräsident
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

sig. Franziska Hochstrasser
Fraktionssekretärin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn